

# Gesetz

vom 26. August 1899

über die Abänderung mehrerer Bestimmungen des Gesetzes vom 31. Juli 1888, Nr. 29 L.-G.-Bl., betreffend den Schutz der für die Bodencultur nützlichen Thiere (Vögel).

Ueber Antrag des Landtages Meines Herzogthumes Salzburg finde Ich anzuordnen, wie folgt:

## Artikel I.

Die §§. 1, 3 und 4 des Gesetzes vom 31. Juli 1888, Nr. 29 L.-G.-Bl., und der Anhang A 1 zu diesem Gesetze werden abgeändert und haben zu lauten:

### §. 1.

Die im Anhang A 1 angeführten nützlichen Vögel dürfen weder gefangen, noch getödtet, noch auf dem Markte verkauft, noch in Speisehäusern geboten werden.

Das Fangen oder Tödten der im Anhang A 2 angeführten gemeinnützigen Thiere ist — ausgenommen in Häusern, Höfen und Gärten und bei culturschädlichem Ueberhandnehmen derselben — gemeinhin untersagt.

Das Zerstören der Nester, sowie das Ausnehmen der Eier und Jungen aller wildlebenden Vögel, mit Ausnahme der im Anhang B angeführten schädlichen Arten, ist verboten.

### §. 3.

Die Vögel, welche weder zu den unbedingt geschützten (Anhang A 1), noch zu den schädlichen (Anhang B) gehören, dürfen während der Zeit vom 1. Februar bis 14. October weder gefangen, noch getödtet, noch feilgehalten werden.

### §. 4.

Diese Vogelarten (§. 3) können in der Zeit vom 15. October bis 31. Jänner, und wenn dieselben auf fremdem Grund und Boden gefangen werden sollen, nur unter schriftlich zu ertheilender und vom Gemeinde-Vorstande zu beglaubigender Zustimmung des Grundbesitzers gegen eine auf obige Zeitdauer lautende Bewilligung der politischen Bezirksbehörde gefangen oder getödtet werden.

Für die Befugnis zum Vogelfangen darf keinerlei Entgelt verlangt, noch angenommen werden.

Bei dieser Bewilligung ist genau zu erwägen, ob der Vogelfang mit Rücksicht auf die Verhältnisse der Bodencultur zulässig sei. Das Ansuchen ist bei der politischen Bezirksbehörde einzubringen.

Von jeder Bewilligung und dem Umfange derselben in Bezug auf Ort und Vogelarten ist die betreffende Gemeinde-Vorstehung zu verständigen.

## Anhang A.

Absolut zu schützende Thiere:

### I. Vögel.

Die Nachtschwalbe (Ziegenmelker), *Caprimulgus europaeus*, Linné.

Alle Schwalbenarten, *Hirundinidae*.

Der Kuckuck, *Cuculus canorus*, L.

Der Star, *Sturnus vulgaris*, L.

Sämmtliche Spechte, *Picidae*.

Der Wendehals, *Iunx torquilla*, L.

Der Blauspecht (Kleiber), *Sitta caesia*, Meyer.

Der Baumläufer, *Certhia familiaris*, L.

Der Wiedehopf, *Upupa epops*, L.

Der Zaunkönig, *Troglodydes parvulus*, L.

Sämmtliche Meisen, *Paridae*.

Die beiden Goldhähnchen, *Regulidae*.

Die Lerche, *Alauda*, L.

Die Singdrossel, *Turdus musikus*, L.

Das Rothkelchen, *Sylvia rubecula*, L.

Das Rothschwänzchen, *Sylvia phöniceurus*, L und *S. thytis* Soop.

Das Schwarzblättchen, *Sylvia atricapilla*, L.

Die Grasmücke, *Sylvia cineria und hortensis*, L.

Die Nachtigall, *Sylvia philomela* Bon.

Die Amsel, *Turdus musicus und merula*, L.

Der Edelfink, *Fringilla coelebs*, L.

Das Steinröthel, *Fringilla monti fringilla*, L.

Die Bachstelzen, *Motacilla*, L.

Die Stein- und Wiesenschmätzer, *Saxicola* Bechst.

Der Mäusebussard, *Falco butes*, L.

Der Thurmfalke, *Falco tinunculus*, L.

Die Eulen, *Strix*, L, mit Ausnahme des Uhu.

## **Anhang B.**

### **Absolut schädliche Thiere:**

- Die Adlerarten, besonders der Steinadler.
- Die Gabelweihe.
- Der schwarze Milan.
- Der Wanderfalke.
- Der Lerchenfalke.
- Der Zwergfalke.
- Der Sperber.
- Der Habicht.
- Die Weihen.
- Der Uhu.
- Der große Würger.
- Der Eichelheher.
- Die Elster.
- Die Nebelkrähe.
- Die Rabenkrähe.
- Der Kolkrabe.
- Der Fischreiher.



# ZOBODAT - [www.zobodat.at](http://www.zobodat.at)

Zoologisch-Botanische Datenbank/Zoological-Botanical Database

Digitale Literatur/Digital Literature

Zeitschrift/Journal: [Jahresbericht des Vereines für Vogelkunde und Vogelschutz in Salzburg](#)

Jahr/Year: 1899

Band/Volume: [24 1899](#)

Autor(en)/Author(s): Anonymus

Artikel/Article: [Jahres-Bericht des Vereines für Vogelkunde und Vogelschutz in Salzburg über das 24. Vereinsjahr 1899. Gesetz vom 26. August 1899 \(nützliche Thiere - Vögel\). 50-52](#)

